AKKREDITIERUNG

IT-Management, MBA

Der Studiengang hat das interne Akkreditierungsverfahren der Technischen Hochschule Ingolstadt erfolgreich durchlaufen.

Der Studiengang ist gemäß §7 und §10 AO rückwirkend zum 15.03.2023 für 16 Semester vorbehaltlich der Erfüllung der 2 Auflagen bis zum 14.03.2031 akkreditiert.

Im Einvernehmen mit dem Beschluss der Akkreditierungskommission spricht der Präsident die Akkreditierung des Studiengangs aus.

Ingolstadt, 20. März 2024

gez. Prof. Dr. Walter Schober Präsident der Technischen Hochschule Ingolstadt

Inhalt

iiiiait	
Profil des Studiengangs:	2
Zusammenfassende Bewertung:	2
	_
Beschluss der Akkreditierungskommission:	Ċ
Prozess zur Siegelvergabe:	Ę

Profil des Studiengangs:

Studiengangs-	Information: 90 ECTS 5		Regelstudienzeit		Studienort	Studientyp	
Information:				Ingolstadt	Weiterbildend		
Profil:		Vollzeit	Teilzeit	lı	nternational	Virtuell	
§ 12 (6) BayStudAkkV			x				
	Dual		Berufsbegleitend	Beru	ufsintegrierend	Sonstige:	
		X					
Kooperation § 19 - 20	х	Keine nicht-h Kooperation	ochschulische		nicht-hochsch Kooperation	ulische	
BayStudAkkV	X	Keine hochso	chulische		hochschulisch	e Kooperation	

<u>Kurzbeschreibung</u>: Der berufsbegleitende fünfsemestrige Masterstudiengang (MBA) qualifiziert die Absolventen, aufbauend auf den Studienabschlüssen und beruflichen Erfahrungen, durch praxisorientierte Lehre und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu einer Berufstätigkeit in IT-Führungsfunktionen. Durch die Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen sollen sie den beträchtlichen und steigenden Anforderungen an IT-Führungskräfte gerecht werden und die IT- und managementbezogenen Gestaltungsfelder optimal nutzen können.

	Antrag auf ERST-Akkreditierung nach § 2 Akkreditierungsordnung
x	Antrag auf RE-Akkreditierung nach § 3 Akkreditierungsordnung
	Antrag auf Akkreditierung einer Änderung nach § 4 Akkreditierungsordnung

Zusammenfassende Bewertung:

Der Gesamteindruck der Fachbeiräte und der Akkreditierungskommission hinsichtlich des Studiengangs ist positiv. Es handelt sich um einen Studiengang, der praxisbezogen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die notwendigen Kompetenzen vermittelt. Mit den im Curriculum befindlichen Inhalten wird als hinreichend angesehen, dass die Absolventinnen und Absolventen einer von der Hochschule angegebenen qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können

Die bereits geplante Weiterentwicklung des Studiengangs (SPO in Erstellung, in Krafttreten ab vsl.SoSe 2025) sind ausdrücklich zu begrüßen, wurden im Akkreditierungsverfahren berücksichtigt und positiv bewertet.

Nachfolgend, auf Seite 3, ist der Beschluss der Akkreditierungskommission (Akkreditierung inkl. Auflagen und Empfehlungen) abgedruckt. Die begründete Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (Prüfkataloge) sind Anlage 1 und Anlage 2 zu nehmen. In den Prüfkatalogen sind Kriterien, Maßgaben und Beschlussvorschläge abgedruckt.



Beschluss der Akkreditierungskommission

Kommission: Prof. Dr. Rudolf Gregor (Vorsitzender der Akkreditierungskommission)

Prof. Dr. Dirk Hecht (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät WI)
Prof. Dr. Ulrich Margull (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät I)
Prof. Dr. Michael Mayr (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät BS)
Prof. Dr. Uli Burger (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät M)

Julian Klinger (Vertreter der Studierenden) Lukas Voreck (Vertreter der Studierenden)

Heike Götz (Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeitenden)

Fachbeirat: Prof. Dr. Christine Brautsch (Hochschule Hof, Sprecherin Fachbeirat)

Prof. Dr. Bernhard Ostheimer (Hochschule Mainz)

Anna-Luisa Anette Seifert (Hochschule Hof, Vertreterin der Studierenden) Wolfgang Lux (Lux Unternehmensberatung, Vertreter der Berufspraxis)

Studiengang: IT-Management, MBA

Beschluss: Unter Berücksichtigung der Maßgaben des Fachbeirats wird der

Studiengang IT-Management, MBA unter 2 Auflagen akkreditiert.

Die begründete Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlich-

inhaltlichen Kriterien (Prüfkataloge) sind Anlage 1 und Anlage 2 zu nehmen. In den Prüfkatalogen sind Kriterien, Maßgaben und Beschlussvorschläge

abgedruckt.

Auflagen und Empfehlungen:

Auflage 1:

Die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens vorgestellten Änderungen (Studiengangkonzept Fachbeirat ITM DBM, 29. Januar 2024) sind in beiden Studiengängen umzusetzen.

Auflage 2: § 7 (2)

Überarbeitung des Modulhandbuchs und SPO (inkl. Anlage) hinsichtlich Unstimmigkeiten und Vollständigkeit der Modulbeschreibungen entsprechend § 7 (2) BayStudAkkV sowie Anpassung der Studiengangdokumente an aktuelle Vorlagen (insb. Modulhandbuch und SPO-Anlage).

Empfehlung 1: § 11 Qualifikationsziel

Die Akkreditierungskommission empfiehlt die Lehre auch hinsichtlich des Qualifikationsziels stärker auf eine internationale Tätigkeit auszurichten und bspw. auch Fachinhalte mit internationalem Bezug, englischsprachige Gastdozenten zu aktuellen oder landesspezifischen IT-Themen, etc. einzubinden.

Empfehlung 2: § 12 (4) Prüfungsvielfalt

Die Akkreditierungskommission empfiehlt bei der Prüfungsplanung auf eine angemessene Verteilung der Prüfungsleistungen (schriftliche Prüfungen und Abgaben von Studien-/Projektarbeiten) zu achten.



Abweichungen:

Die Maßgaben, Empfehlungen und Anmerkungen der Fachbeiräte wurden aufgegriffen, die Formulierung für die Beschlussfassung entsprechend angepasst und konkretisiert.

Die Kommission ist an den folgenden Punkten abgewichen:

§ 11 BayStudAkkV - begründete Abweichung: Empfehlung

Die Fachbeiräte leiten für den Studiengang folgende Anmerkung ab: "§ 11 Qualifikationsziel - Das Qualifikationsziel ist auf eine berufliche Tätigkeit im In- und Ausland ausgelegt. Jedoch finden sich bspw. keine Interkulturellen Lehrinhalte, keine Lehrinhalte zur weiteren Sprachqualifikation, kein verpflichtender Auslandsaufenthalt, etc. im Studienverlauf. Anregung: Die Lehre auch hinsichtlich des Qualifikationsziel stärker auf eine internationale Tätigkeit ausrichten und bspw. auch Fachinhalte mit internationalem Bezug, englischsprachige Gastdozenten zu aktuellen oder landesspezifischen IT-Themen, etc. einzubinden."

Die AK erachtet den Punkt als wichtig und formuliert aus der Anmerkung des Fachbeirats eine Empfehlung (siehe Empfehlung 1).

Begründete Abweichung: Auflage

Die Studiengangleitung stellt die geplanten Änderungen an den Studiengängen vor. Die Fachbeiräte haben diese Änderungen ausdrücklich begrüßt und sahen, dass die fachlich-inhaltlichen Anregungen damit bereits umgesetzt werden.

Die AK formuliert zur zeitnahen Umsetzung eine Auflage (siehe Auflage 1).

§ 12 (4) BayStudAkkV - begründete Abweichung: Empfehlung

Die Fachbeiräte leiten für den Studiengang folgende Anmerkung ab: "§12 (4) – Der Workload in der Prüfungsphase ist recht hoch, da schriftliche Prüfungen und Abgaben von bspw. Seminar/Projektarbeiten in einem kurzen Zeitraum zusammen fallen. Über weitere Prüfungsformate oder eine Anpassung des Abgabezeitraums könnte der Workload über das Semester hinweg besser verteilt werden."

Die AK erachtet den Punkt als wichtig und formuliert aus der Anmerkung des Fachbeirats eine Empfehlung (siehe Empfehlung 2).



Prozess zur Siegelvergabe:

In den internen Akkreditierungsverfahren wird regelmäßig überprüft ob die gesetzlichen Vorgaben der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) für ein qualitätsgesichertes Studium eingehalten werden.

Zur Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der BayStudAkkV wird ein Fachbeirat (bestehend aus vier externen Mitgliedern: zwei Vertreter der Hochschullehrenden, ein Vertreter der Studierenden und ein Vertreter der Berufspraxis) eingerichtet. Er bewertet für jedes für den Studiengang relevante fachlich-inhaltlichen Kriterium der BayStudAkkV, ob dieses erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt ist. Bei teilweise erfüllten Kriterien können die Fachbeiräte eine Maßgabe aussprechen, bei nicht-erfüllten Kriterien müssen die Fachbeiräte eine Maßgabe aussprechen. Bewertung und Maßgaben der Fachbeiräte gehen als Beschlussvorschlag in die Sitzung der Akkreditierungskommission ein.

Die Akkreditierungskommission (bestehend aus sieben Mitgliedern: fünf Hochschullehrende, eine Studierende und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter) beschließt die Akkreditierung (akkreditiert mit/ohne Auflagen oder Empfehlungen) auf Basis der Bewertung der Fachbeiräte. Eine Abweichung von der Bewertung der Fachbeiräte durch die Akkreditierungskommission ist nur mit Begründung möglich. Der Präsident spricht die Akkreditierung des Studiengangs im Einvernehmen mit der Kommission für einen Zeitraum von acht Jahren aus.

Die Akkreditierungsverfahren und Fachbeiratsarbeit sind in den jeweiligen Ordnungen beschrieben welche unter <u>Qualitätsmanagement (thi.de)</u> abrufbar sind.

Auflagen

werden ausgesprochen sofern die Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung prinzipiell erfüllt, jedoch Mängel bei akkreditierungsrelevanten Themen erkennbar sind, die nach Ermessen der Akkreditierungskommission innerhalb von zwölf Monaten behebbar sind. Auflagen sind verbindliche Anweisungen.

Die Frist zur Auflagenerfüllung beträgt ein Jahr ab Ausspruch der Akkreditierung durch den Präsidenten. Bis zum Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung vorbehaltlich ausgesprochen.

Der Studiengang hat die Auflagenerfüllung spätestens zwei Wochen vor Fristablauf beim VP Lehre anzuzeigen. Die Auseinandersetzung mit den ausgesprochenen Empfehlungen hat der Studiengang spätestens in der nächsten RE-Akkreditierung des Studiengangs nachzuweisen.

Antrag auf: RE-Akkreditierung

Studiens	truktur und Studiendauer						
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA/MA	Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.	х				§ 2 SPO	§ 3 (1) BayStudAkkV
praxisorie Vermittlur	ete Bewertung: Der Masterstudiengang qualifiziert die Absolventen, aufbaue ntierte Lehre und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Me ng der erforderlichen Kompetenzen sollen sie den beträchtlichen und steigend lentbezogenen Gestaltungsfelder optimal nutzen können (siehe §2 SPO).	thoden	zu eine	r Berufs	stätigkeit i	n IT-Führungsfun	ktionen. Durch die
BA/MA	Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Die Regelstudienzeit beträgt in Teilzeit 12 Semester und bei berufsbegleitenden Studiengängen 11 Semester.	х				§ 5 SPO (MA)	§ 3 (2) 1, 2 BayStudAkkV
egründe	ete Bewertung: Die Regelstudienzeit umfasst fünf theoretische Studienseme	ster (= :	zweiein	halb Jal	nre).		
МА	Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre.				х		§ 3 (2) 3 BayStudAkkV
begründe	ete Bewertung: Die THI bietet keine gestufen Studiengänge an.	•	•	•			
BA / MA	Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.				х		§ 3 (2) 4 BayStudAkkV
begründe	ete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule, daher nicht	relevant					
BA / MA	Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.				х		§ 3 (3) BayStudAkkV
begründe	ete Bewertung: Die THI bietet keine theologischen Studiengänge an, daher i	nicht rel	evant.				

Antrag auf: RE-Akkreditierung

am: 05.03.2024

Studienga	ngprofil						
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
MA	Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden.				х	SPO	§ 4 (1) 1 BayStudAkkV
begründe	te Bewertung: Für den Studiengang wurde keine Unterscheidung getroffen						
MA	Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.				x		§ 4 (1) 2-4 BayStudAkkV
begründe	te Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet au	ıch kein	e Lehra	mtsstuc	liengänge	an, daher nicht r	elevant.
MA	Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.	х				§ 5 SPO	§ 4 (2) BayStudAkkV
begründe	te Bewertung: Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengan	g.					
BA/MA	Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen [oder künstlerischen] Methoden zu bearbeiten.	х				§ 30 APO, SPO Anlage 1, MHB	§ 4 (3) BayStudAkkV

begründete Bewertung: Im letzten Fachsemester ist die Abschlussarbeit (Masterarbeit) verankert (30 ECTS). Die Verfahrensregelungen sind der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der THI zu entnehmen (§ 30 APO; Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt neun Monate § 9 SPO) und werden den Anforderungen der BayStudAkkV gerecht.

Antrag auf: RE-Akkreditierung

Zugangsvo	praussetzungen						
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
MA	Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder vergleichbarer Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie. Weiterbildende Studiengänge setzen mind. ein Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus. Weitere Zugangsvoraussetzungen nach Ar. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHschG (Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung) möglich.	x				§ 3 SPO Immatrikulations- satzung, APO	§ 5 (1) BayStudAkkV
Studiums a oder auslär genannten IT-Bereich,	e Bewertung: Die Qualifikationsanforderung für den weiterbildenden Maste n einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkter ndischer Abschluss sowie der Nachweis einer mindestens einjährigen einsc Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses. Eine einschlägig qua in IT-nahen Bereichen oder im betriebswirtschaftlichen Bereich. (siehe § 3	n oder ä hlägig q alifizierte (1)) SP0	quivale ualifizie berufs O).	ntem St erten be praktisc	tudien- un rufsprakti he Erfahr	nfang oder ein gle sche Erfahrung na rung liegt insbesor	ichwertiger erfolgreicher ir ach Abschluss des in lit. a) ndere vor bei Tätigkeiten ir
Über die Gl Prüfunasko	leichwertigkeit und die Umrechnung nach Satz 1 lit. a) sowie die einschlägig ommission.	ge qualif	izierte l	perufspr	aktische	Erfahrung nach lit	. b) entscheidet die
MA	Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.				х		§ 5 (2) BayStudAkkV
begründet	e Bewertung: Die THI bietet keine künstlerischen Masterstudiengänge an,	daher n	icht rele	evant.			
MA	Weitere Zugangsvoraussetzungen nach Ar. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHschG (Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung) möglich.	х				§ 3 SPO Immatrikulations- satzung, APO	§ 5 (3) BayStudAkkV
bearündet	e Bewertung: s.o.	•		•	•	•	•

Antrag auf: RE-Akkreditierung

	sse und Abschlussbezeichnungen		tw.	Nicht	Nicht	Quelle /	
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	erfüllt	erfüllt	relevant	Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Für den erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird nur ein akademischer Grad (Bachelor- oder Mastergrad) verliehen, es sei denn es handelt sich um einen Multiple- Degree-Abschluss.	х				§ 12 SPO (MA) § 34 APO	§ 6 (1) BayStudAkkV
begründe	ete Bewertung: Den Absolventen wird der akademische Grad "Master of Bus	siness A	Administ	tration"	(MBA) ve	rliehen.	
BA / MA	Die Bezeichnung der Bachelor- und konsekutiven Mastergrade richtet sich nach folgenden Vorgaben: 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) () bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen () Wirtschaftswissenschaften. 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) () bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engeineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung. Weiterbildungsstudiengänge dürfen hiervon abweichende Mastergrade verwenden (i.d.R. MBA). Hinweis: Es sind nur die Abschlüsse aufgeführt, die an der THI auch angeboten werden. Nicht aufgeführt bswp. LL.B., LL.M, B.F.A., M.F.A., B.Mus., M.Mus., B.Ed. M.Ed.	x				§ 12 SPO (MA)	§ 6 (2) 1 BayStudAkkV; § 6 (2) 5 BayStudAkkV; THI
begründe	ete Bewertung: Den Absolventen wird der akademische Grad "Master of Bu	siness A	Administ	tration"	(MBA) ve	rliehen.	
BA / MA	Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" – "B.A. hon." – sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und				х	SPO	§ 6 (2) 2, 3, 4 BayStudAkkV
	Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt						3 - (-) -, -,
	, ,	ung.					3 (() = , 3 , 1 = 2 , 3 = 2 = 2 = 2 = 2 = 2 = 2 = 2 = 2 = 2 =
begründe	Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt	ung.			x	SPO	§ 6 (2) 5 BayStudAkkV
begründe BA / MA	Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt ete Bewertung: Es gibt keinen fachlichen Zusatz bei der Abschlussbezeichn Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den		edoch v	vird keir			§ 6 (2) 5 BayStudAkkV
begründe BA/MA begründe	Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt ete Bewertung: Es gibt keinen fachlichen Zusatz bei der Abschlussbezeichn Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.		edoch v	vird keir			§ 6 (2) 5 BayStudAkkV
begründe BA/MA begründe BA/MA	Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt ete Bewertung: Es gibt keinen fachlichen Zusatz bei der Abschlussbezeichn Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ete Bewertung: Es handelt sich zwar um einen weiterbildenen Masterstudier Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet		edoch v	vird keir	ne abweic		§ 6 (2) 5 BayStudAkkV ng verwendet.
begründe BA/MA begründe BA/MA	Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt ete Bewertung: Es gibt keinen fachlichen Zusatz bei der Abschlussbezeichn Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ete Bewertung: Es handelt sich zwar um einen weiterbildenen Masterstudier Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.		edoch v	vird keir	ne abweic		§ 6 (2) 5 BayStudAkkV ng verwendet.
begründe BA / MA begründe BA / MA begründe BA / MA	Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt ete Bewertung: Es gibt keinen fachlichen Zusatz bei der Abschlussbezeichn Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ete Bewertung: Es handelt sich zwar um einen weiterbildenen Masterstudier Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden. ete Bewertung: Die THI bietet keine theologischen Studiengänge an. In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschlusse an Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem	ngang, ju			ne abweic	hende Bezeichnu § 11 SPO (MA), Anlage 3 APO	§ 6 (2) 5 BayStudAkkV ng verwendet. § 6 (2) 6 BayStudAkkV § 6 (3) BayStudAkkV

Antrag auf: RE-Akkreditierung

am: 05.03.2024

	am:	05.03.2	024				
Modularis	sierung						
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Das Studium ist in Module gegliedert. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt. Ein Modul schließt i.d.R. mit einer Prüfung ab und hat mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten.	х				MHB, SPO Anlage 1	§ 7 (1) 1 BayStudAkkV §12 (4) BayStudAkkV
-	te Bewertung: Das Studium ist in Module gegliedert, die in sich geschlosse nachweis schließen. Alle Module haben einen Umfang von fünf ECTS. Die A				-		•
BA / MA	Die Modulinhalte werden i.d.R. innerhalb eines Semesters, höchstens innerhalb zwei aufeinanderfolgender Semester vermittelt. Ausnahmen sind besonders zu begründen.	х				MHB, SPO Anlage 1	§ 7 (1) 2 BayStudAkkV; THI
begründe	te Bewertung: Alle Modulinhalte werden in einem Semester vermittelt.		•				
BA / MA	Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.				х		§ 7 (1) 3 BayStudAkkV
begründe	te Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet au	ıch kein	e künst	erische	n Kernfäd	cher an, daher nic	ht relevant.
BA / MA	Die Modulbeschreibungen beinhalten mindestens: 1. Inhalte und Qualifikationsziele 2. Lehr- und Lernformen 3. Voraussetzungen für die Teilnahme (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für eine geeignete Vorbildung der Studierenden) 4. Verwendbarkeit (Darstellung des Zusammenhangs mit anderen Modulen desselben Studiengangs und in Zusammenhang mit anderen Studiengängen) 5. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) (Erfolgreicher Abschluss i.V.m. Prüfungsart, -umfang und -dauer) 6. Leistungspunkte und Benotung 7. Häufigkeit des Angebots 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 7 (2) BayStudAkkV
Die Modul Das Feld ' Studiengä	te Bewertung: beschreibungen sind weitgehend vollständig. "Verwendbarkeit für andere Studiengänge" wurde in folgenden Modulen N nge im Modulbaukasten") genutzt. In den Modulen Nr. 1, 6-7, 9, 11-13 wird « "Voraussetzungen gemäß SPO" wird mit Ausnahme der Masterarbeit (Nr. 1	das Felc	d nicht g	enutzt.		e am IAW") und N	Ir. 4-5, 8 und 10 ("Alle N

Das Feld **"Voraussetzungen gemäß SPO**" wird mit Ausnahme der Masterarbeit (Nr. 13) in keinem Modul genutzt.

Das Feld "Häufigkeit des Angebots" ist mit Ausnahme des Moduls Nr. 9 für alle anderen Module mit "unbestimmt" befüllt.

Das Feld "Empfohlene Voraussetzungen" wird in keinem Modul genutzt.

Die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten bzw. Prüfungsleistungen ist/sind in den Modulen beschrieben.

Die **Lernergebnisse** sind weitgehend kompetenzorientiert formuliert, in einigen Fällen könnte die Formulierung & Formatierung anhand des Leitfadens für Lernergebnisse noch stärker dahingegehend geprüft und angepasst sowie der Umfang der Lernergebnisse mit Blick auf die ECTS-Anzahl erweitert werden. Die **Inhalte** der Module sind beschrieben. Die **Literatur** ist i.d.R. angegeben oder wird zu Beginn bekannt gegeben. Der Umfang der Literaturangaben variiert von wenigen bis vielen Angaben. In vereinzelten Modulen sind teils unvollständige Literaturangaben zu finden - diese sind entsprechend zu ergänzen.

lm Modulhandbuch sind des Weiteren kleinere Unstimmigkeiten (Rechtschreib- und Satzzeichenfehler etc.) aufgefallen, die anzupassen sind.

Beschlussvorschlag: Überarbeitung des Modulhandbuchs und SPO (inkl. Anlage) hinsichtlich Unstimmigkeiten und Vollständigkeit der Modulbeschreibungen entsprechend § 7 (2) BayStudAkkV sowie Anpassung der Studiengangsdokumente an aktuelle Vorlagen (insb. Modulhandbuch und SPO-Anlage)

Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 7 (3) BayStudAkkV
---	---	--	--	--	---------------------	---------------------

begründete Bewertung: s. o.

Antrag auf: RE-Akkreditierung

Leistungs	spunktesystem						
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	х				MHB § 6 SPO (MA), § 25 APO	§ 8 (1) BayStudAkkV
	te Bewertung: Allen Modulen liegen dem Arbeitsaufwand entsprechende L						
5.Semeste	ers (Masterarbeit)) sind 15 ECTS vorgesehen. Lt. § 6 SPO werden i. d. R. m	aximal 4	10 Leist	ungspu	nkte pro S	Studienjahr verge	oen.
BA / MA	Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. Bachelorstudiengänge haben einen Umfang von 210 ECTS. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. Masterstudiengänge haben alleinstehend einen Umfang von 90 ECTS.	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 8 (2) 1-3 BayStudAkkV, THI
begründe	te Bewertung: Für den Abschluss werden 90 ECTS erworben.	•	•	•	•		
BA / MA	Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.				х		§ 8 (2) 4 BayStudAkkV
begründe	te Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet au	ich kein	e künst	erische	n Kernfäd	her an, daher nic	ht relevant.
BA / MA	Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. [In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.]	x				§ 30 APO SPO Anlage 1 MHB	§ 8 (3) BayStudAkkV
begründe	te Bewertung: Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS (s.a. § 30	APO).	•	•	•		
BA / MA	In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.				х	МНВ	§ 8 (4) BayStudAkkV
begründe o.)	te Bewertung: Nicht relevant, da in allen Fachsemestern (mit Ausnahme de	es 5.Ser	nesters	(Maste	rarbeit)) c	les Studiengangs	15 ECTS vorgesehen. (s.

Antrag auf: RE-Akkreditierung

Kooperat	ionen mit nicht hochschulischen Einrichtungen			,		_	
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.				x	Kooperations- vertrag	§ 9 (1) BayStudAkkV
begründe	ete Bewertung: Im Studiengang sind keine nicht-hochschulischen Kooperati	onen vo	rgesehe	en.	•		
BA / MA	Im Fall einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.				х	Kooperations- vertrag, SPO	§ 9 (2) BayStudAkkV
begründe	ete Bewertung: Im Studiengang sind keine nicht-hochschulischen Kooperati	onen vo	rgesehe	en.		L	L

Antrag auf: RE-Akkreditierung

Abweich	ende Kriterien für Joint-Degree-Programme						
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist: 1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.				x	SPO, Kooperations- vertrag, MHB	§ 10 (1) BayStudAkkV
egründe	ete Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorges	ehen.					
BA / MA	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. II S. 712, 713) anerkannt. Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich				x	SPO, Kooperationsvertrag, MHB	§ 10 (2) BayStudAkkV
oegründe	ete Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorges	ehen.		•	•		
BA/MA	Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.				x	SPO, Kooperationsvertrag, MHB	§ 10 (3) BayStudAkkV

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (BayStudAkkV)

§ 11 (1) BayStudAkkV

Die **Qualifikationsziele** und die **angestrebten Lernergebnisse** sind **klar formuliert** und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen (= wissenschaftliche Befähgiung sowie Befähigung zur qualifzierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung) von **Hochschulbildung** nachvollziehbar Rechnung.

Die **Persönlichkeitsbildung** umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse **kritisch, reflektiert** sowie **mit Verantwortungsbewusstsein** und in **demokratischem Gemeinsinn** maßgeblich mitzugestalten.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist die Formulierung der Qualifikationsziele präzise und nachvollziehbar?
- Umfassen die Qualifikationsziele alle notwendigen Bereiche?
- Ist der Studiengang stimmig zum Qualifikationsziel aufgebaut?
- Werden die Studierenden zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit befähigt?
- Werden neben fachlichen Inhalten auch Sozial- und Selbstkompetenzen im Studiengang vermittelt?

Evidenz:

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Das Qualifikationsziel ist auf eine berufliche Tätigkeit im In- und Ausland ausgelegt. Jedoch finden sich bspw. keine Interkullen Lehrinhalte, keine Lehrinhalte zur weiteren Sprachqualifikation, kein verpflichtender Auslandsaufenthalt, etc. im Studienverlauf. Anregung: Die Lehre auch hinsichtlich des Qualifikationsziel stärker auf eine internationale Tätigkeit ausrichten und bspw. auch Fachinhalte mit internationalem Bezug, englischsprachige Gastdozenten zu aktuellen oder landesspezifischen IT-Themen, etc. einzubinden.	x				alle Studiengänge

§ 11 (2) - § 11 (3) BayStudAkkV

Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die folgenden Aspekte und sind stimmig auf das vermittelte Abschlussniveau:

Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –,

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –,

Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität

Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist der Studiengang stimmig zum Abschlussniveau aufgebaut?
- Werden ausreichend vielfältige Lehr- und Prüfungsformen angewandt um Kommunikation und Kooperation sowie ein wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität zu fördern?

Evidenz:

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	х				alle Studiengänge

§ 11 (3) BayStudAkkV - nur weiterbildende Masterstudiengänge!

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

Fachbeirat: Diskussion

- Wird die berufliche Erfahrung der Studierenden im Studienkonzept angemessen berücksichtigt?

Evidenz:

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				nur relevant bei weiterbildenden Masterstudiengängen

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (BayStudAkkV)

§ 12 (1) BayStudAkkV

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.

Das Studiengangkonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

Das Studiengangkonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Fachbeirat: Diskussion

- Sind Studiengangtitel und Qualifikationsziele stimmig?
- Werden alle wesentlichen Fachbereiche im Studiengang vermittelt?
- Sind die Module im Studiengang stimmig und bauen inhaltlich aufeinander auf?
- Passt der Abschlussgrad (B.Eng., B.Sc., B.A., M.Eng., M.Sc., M.A., MBA) zum Studiengang?
- Werden im Studiengang angemessene Lehrformen eingesetzt?
- Bietet das Curriculum die Möglichkeit, dass die Studierenden z. B. einen Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule absolvieren?

Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Abgrenzung der verschiedenen Kompetenzbereiche und der fachlich-inhaltlichen Themen in den beiden Studiengängen ist transparent und sinnvoll. Über die formalen Dokumente wird die praktische Relevanz der Themen klar abgegrenzt.	х				alle Studiengänge

§ 12 (2) BayStudAkkV

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Fachbeirat: Diskussion

- Stehen dem Studiengang ausreichend qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung?
- Gibt es an der Hochschule Angebote und Möglichkeiten für Lehrende, ihre fachlichen und didaktischen Kenntnisse weiterzuentwickeln?
- Haben die Lehrenden die Möglichkeit, eigene Lehr- und Forschungsprojekte durchzuführen, deren Ergebnisse direkt in die Lehre einfließen?

Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				alle Studiengänge
	X				

§ 12 (3) BayStudAkkV

Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehrund Lernmittel.

Fachbeirat: Diskussion

- Hat die Hochschule in Ihren Augen genug Ressourcen und Kapazitäten – sowohl im Allgemeinen als auch mit Blick auf den Studiengang?

Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	х				alle Studiengänge

§ 12 (4) BayStudAkkV

Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Fachbeirat: Diskussion

- Sind in den Modulen des Studiengangs angemessene Prüfungsformen im Einsatz?
- Können die Lernziele über die Prüfungsformen gezielt gefördert werden?

Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Der Workload in der Prüfungsphase ist recht hoch, da schriftliche Prüfungen und Abgaben von bspw. Seminar/Projekarbeiten in einem kurzen Zeitraum zusammen fallen. Über weitere Prüfungsformate oder eine Anpassung des Abgabezeitraums könnte der Workload über das Semester hinweg besser verteilt werden.	x				alle Studiengänge

§ 12 (5) BayStudAkkV

Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung **angemessenen** durchschnittlichen **Arbeitsaufwand**, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
- 4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

Fachbeirat: Diskussion

- Welche / Wie viele Module haben mehr/weniger als 5 ECTS? Sind die Beweggründe für die Abweichung gerechtfertigt und angemessen?
- Sind Abbruchguoten überdurchschnittlich hoch?
- Wie wird die durchschnittliche Studienzeit eingeordnet? Kann die Regelstudienzeit ohne Probleme eingehalten werden?
- Werden vom Studiengang / der Fakultät ausreichend Maßnahmen zur Sicherung der Studierbarkeit ergriffen? Werden Maßnahmen zum Abbau von möglichen Studierbarkeitshürden (z. B. Studieneingangsphase) umgesetzt?
- Gibt es eine Überprüfung der Prüfungsbelastung?

Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	х				alle Studiengänge

§ 12 (6) BayStudAkkV - nur Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

Fachbeirat: Diskussion

- Wird das Studiengangkonzept dem besonderen Profilanspruch gerecht?

Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				nur Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (BayStudAkkV)

Die **Aktualität** und Angemessenheit **der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen** ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Fachbeirat: Diskussion

- Sind die im Curriculum verankerten Lehrinhalte und das Quaifikationsziel aktuell?
- Wurden die fachlichen wissenschaftlichen Standards berücksichtigt?
- Gibt es Maßnahmen, mit denen die Hochschule auch aktuelle Forschungsthemen und Entwicklungen des Fachgebiets in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen lässt?

Evidenz:

Modulhandbuch (MHB), Studiengangkonzept

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	х				

§ 14 Studienerfolg (BayStudAkkV)

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Fachbeirat: Diskussion

- Wie bewerten Sie die Instrumente zur Qualitätssicherung des Studiengangs?
- Werden Monitoring-Instrumente eingesetzt, um den Studienerfolg zu erfassen?
- Wird eine Absolventenbefragung durchgeführt und analysiert?
- Ist ersichtlich, dass Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs eingesetzt werden?

Evidenz:

Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	×				

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (BayStudAkkV)

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Fachbeirat: Diskussion

- Existiert ein stimmiges Konzept zur Förderung der Diversität und Chancengleichheit an der Hochschule?

Evidenz:

THI-Leitbild Diversity: https://www.thi.de/hochschule/ueber-uns/leitbilder-der-thi/leitbild-diversity/, Statusbericht

erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Х				
X	:	:		:

§ 19 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (BayStudAkkV)

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist sichergestellt, dass die Hochschule im Rahmen der Kooperation mit der nichthochschulischen Einrichtung (z.B. Unternehmen, Forschungsinstitut) die Verantwortung für alle Maßnahmen und Entscheidungen trägt, die sich auf die akademische Qualität des Studiengangs auswirken?
- Existieren Kooperationsvereinbarungen und sind dort alle wesentlichen Regelungen verankert?

Evidenz:

Kooperationsvertrag

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
				v	
				X	

§ 20 Hochschulische Kooperationen (BayStudAkkV)

Hinweis: nur Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen

- (1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist sichergestellt, dass die Hochschule die Verantwortung für alle Maßnahmen und Entscheidungen trägt, die sich auf die akademische Qualität des Studiengangs auswirken?
- Existieren Kooperationsvereinbarungen und sind dort alle wesentlichen Regelungen verankert?

Evidenz:

Kooperationsvertrag

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
				х	